

Die Legitimation der Herrschaftsordnung durch die Rechtslehrer der italienischen Universitäten des Mittelalters

Helmut G. Walther

- I -

Nicht ohne z. T. tiefe Verwirrung bis lebhaften Widerspruch bei seinen Kollegen hervorzurufen, plädierte vor einigen Jahren der renommierte Florentiner Rechtshistoriker Paolo Grossi als Ertrag eines Essays über die mittelalterliche Rechtsordnung engagiert für eine notwendige Neuorientierung der Gegenwart an eben diesen mittelalterlichen Verhältnissen. Sie solle wie das Mittelalter ohne den legislativen Absolutismus, die Gewaltenteilung und den Rechtsstaat auskommen. Umgekehrt gewann die mittelalterliche Rechtsordnung die volle Sympathie Grossis vor allem deswegen, weil ihre Gemeinschaften überhaupt keinen Staat benötigten. Dessen zeitgenössische Form hingegen in ihrem ungehemmten Zugriff auf die Rechtsordnung wertet der Autor als "krebstartigen Prozeß" (*processo tumorale*, Grossi 1995, 8).

An die Stelle der großen mittelalterlichen Juristen der Ära des *ius commune* seien die "Schwachsinnjuristen" der Moderne getreten, die lieber an die Legalität als an die Legitimität glaubten. Der moderne Rechtspositivismus habe mit seinem verengten Legalitätsprinzip, das sich in der Figur vom *iudex* als *servus legis* niedergeschlagen habe, das Recht zur politischen Macht verwandelt und damit kompromittiert. Die Diskussionen der ersten Generationen der Bologneser Rechtslehrer um die *aequitas* dienen Grossi dagegen als Beweis dafür, daß der *legalismo* dieser Legisten nichts anderes gewesen sei als eine singuläre Legalität, wie sie überhaupt im Mittelalter vorgeherrscht und der Legitimität viel mehr geähnelte als der stumpfsinnigen modernen Legalität (Grossi 1995, 144, 154, 163, 181). Übergehen wir den Aufschrei, den dieses Plädoyer Grossis für eine modellhaft dem gegenwärtigen Zeitalter entgegengehaltene, da staatsfreie Rechtsordnung des Mittelalters unter seinen Zunftkollegen auslöste (Ascheri 1996). Überprüfen wir stattdessen zuerst diese behauptete Modellhaftigkeit vor dem Wahrnehmungshorizont der Zeitgenossen, bevor wir in einem zweiten und dritten Teil den Wandel des Verhältnisses der Legisten zu den Prinzipien der Legitimität und der Legalität am Beispiel der Herrschaftslehre vom 12. bis 15. Jahrhundert untersuchen.

Galt den nichtjuristischen Intellektuellen oder gar den sozialen Trägergruppen der politischen Macht damals wirklich die Rechtswissenschaft als Leitbild und wurde daher rangmäßig am höchsten eingestuft, wie Grossi so leichthin in einem Nebensatz bemerkt? Grossi sieht die von den anderen Disziplinen anerkannte Leitbildfunktion vor allem im Verfahren der mittelalterlichen Legisten begründet, sich auf die Justinianische Kodifikation als sakrosankte Textautorität zu berufen und mit der Methode der *interpretatio* doch stets der gewohnheitsrechtlich fundierten Praxis verhaftet zu bleiben. War damit wirklich eine zumindest unter den Intellektuellen verbindlich anerkannte Lösung des Problems von Legitimität und Legalität in der Sozial- und Herrschaftsordnung durch die gelehrten Juristen gefunden worden? (Grossi 1995, 151 ff.) Ähnlich wie der Dominikaner Albertus Magnus sprach der englische Franziskaner Roger Bacon nach der Mitte des 13. Jahrhunderts der Tätigkeit der Juristen jeden Anspruch auf Wissenschaftlichkeit ab, geschweige denn, daß er den Juristen gar eine umfassende Lösungskompetenz für Probleme der menschlichen Sozialordnung zuerkannte. Bereits in seinem für seinen Förderer Papst Clemens IV. vor 1268 verfaßten *Opus tertium* beklagte er die Bevorzugung der Legisten gegenüber Theologiemagistern, obwohl erstere nur einseitiges Wissen über das *jus civile* besaßen. In diesem *abusus juris civilis Italiae* bei der Besetzung von Leitungsfunktionen sah er ein Symptom für die Reformbedürftigkeit der gegenwärtigen Kirche (Bacon 1859, ed. Brewer, 85 f.). Im späteren *Compendium studii philosophiae* tadelte Roger nicht nur die materiell begründete Attraktivität dieses weltlichen Rechtsstudiums italienischen Zuschnitts, mit der die *domini legum* Bolognas selbst Kleriker ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdeten. Denn nur Kleriker könnten wirklich den höchsten Gelehrtensrang der Weisheit (*sapientia*) erlangen, während die Laienkunst

des *jus civile* im Vergleich zur Philosophie nur eine *ars mechanica* sei. Dies würde den Juristen schnell selbst klar werden, wenn sie erst einmal die *leges* des Plato oder des Aristoteles läsen und nicht bei der tierischen Ungeschlachtheit der Gesetze der Laien blieben (Bacon 1859, ed. Brewer, 398, 420).

Fast gleichzeitig äußerte sich der Dominikanertheologe Albertus Magnus in seinem Kommentar zur Nikomachischen Ethik des Aristoteles nicht weniger abfällig über die Juristen. Fälschlicherweise bezeichneten sich diese selbst als *politici*, während sie doch nichts anderes als Sophisten seien. Sie gäben Besitz von *sapientia* auf dem Gebiet der Politik vor, während sie doch die (aristotelische) *ars politica* gar nicht kennen (lib. X, tract. 3, c.3 - Albertus Magnus 1891, 639; vgl. Miethke, 1997, 1048 mit Anm. 64).

Nun ist diese Polemik der beiden Vertreter mendikantischer Philosophie gewiß Teil der ohnehin im 12. Jahrhundert einsetzenden grundsätzlichen Kontroversen der gelehrten Disziplinen. Die Kritik durch Theologen und Philosophen am Studium wie an den Vertretern der gelehrten Rechte selbst entfaltete sich schon damals zumeist am Mißverhältnis der hohen Einnahmen der Juristen aus der Nutzbarmachung ihres nicht als hochrangig akzeptierten Wissens, weshalb dieses als *scientia lucrativa* denunziert wurde. Der Tadel am zu geringen Grad an Wissenschaftlichkeit der juristischen Profession nahm im 13. Jahrhundert noch zu. Nun wurden, wie Roger Bacon zurecht bemerkte, mehr und mehr die Leitungspositionen nicht nur in weltlichen Herrschaftsbereichen vornehmlich in Italien, sondern auch in der Kirche mit Juristen besetzt. Die anwachsende Zahl überlieferter Quaestiones über die Frage, ob die Kirche besser von einem Theologen oder einem Juristen geleitet werden solle, ist ein deutlicher Indikator für die zeitgenössische Wahrnehmung dieses gewichtigen sozialen Wandlungsprozesses (Millet [Ed.] 1992, Miethke 1997).

Aus den zitierten Polemiken der beiden mendikantischen Autoren wird aber auch deutlich, daß sich die Rechtsstudien und die drei übrigen universitären Fakultäten curricular völlig auseinander entwickelt hatten. Insbesondere der Prozeß der Aristotelesrezeption durch die Artes-Fakultät machte überdeutlich, daß die Juristen nicht bereit waren, diesen wissenschaftlichen Paradigmenwechsel mitzumachen (Walther 1992, 1994b). Die textliche Grundlage des Corpus Iuris Civilis hatte sich im 13. Jahrhundert zwar durch die Einbeziehung der Sammlung der *Libri Feudorum* noch einmal erweitert. Doch wurden diese Lehngesetze lombardischen Ursprungs wie auch die Novellen und ihre Ergänzung der sog. 10. und 11. Collation der mittelalterlichen Kaisergesetze im Rechtsstudium nie *ordinarie* gelehrt. Jüngste Forschungen haben ergeben, daß zwar die im frühen 14. Jh. aus Orléans nach Italien importierte stärker an Rechtsproblemen als am Text der Justinianischen Kodifikation orientierte Erörterungsmethode dialektischen Zuschnitts zwar die literarische Produktion der italienischen Kommentatoren prägte, daß aber selbst die unter ihnen schnell zu nahezu sakrosankten Rechtsautoritäten aufsteigenden Bartolus von Sassoferrato (1313-1357) und Baldus de Ubaldis (1327-1400) in ihrer Lehre die alte an der Methode "Der Text erklärt den Text" ausgerichteten Lehrform der Glossierung der Bücher des Corpus Iuris Civilis Paragraph für Paragraph festhielten (Walther 1998b).

Es focht die Rechtsstudenten und -lehrer an den nun auf ein Dutzend gewachsenen italienischen Universitäten in der Regel nicht an, von den Artisten und Theologen als *asini* beschimpft zu werden, da sie sich der praktischen Anwendbarkeit ihres Wissens und seiner Methodik wie auch ihres gesellschaftlichen Rangs als Spezialisten sicher sein konnten.

Nur wenige Juristen wie die genannten Bartolus und Baldus und der Kanonist Johannes von Legnano (1320-1383) bemühten sich um Zugang zur aristotelischen Wissenschaftslehre der Nachbardisziplinen. Alle drei verspürten, wie entsprechenden Bemerkungen dieser Autoren in Traktaten zu entnehmen ist, gerade auf dem Feld der politischen Theorie ein gewisses Defizit der gelehrten Juristen in ihrer willig ausgeübten Rolle als "Techniker der Macht". Diese drei versuchten deshalb einen terminologischen Brückenschlag zwischen Artisten/Theologen und Juristen, ohne jedoch damit ein nennenswertes Echo unter ihren Fachgenossen zu erzielen (Walther 1992, 1994b). Umgekehrt wurden legistische und kanonistische Argumente gern von Artisten und Theologen aufgegriffen, wenn sie sich in den politischen Streitfällen gutachterlich oder theoretisch äußerten (Miethke 1997).

Vom "miracolo Bolognese" sprachen Rechtshistoriker früher meist, wenn sie den Prozeß des Aufstiegs und der Durchsetzung der neuen, am Text vor allem der Digesten und des Codex Justinians orientierten Bologneser Rechtsschulen sprachen. Letztlich verweist diese Begriffswahl auf eine Kapitulation aller Wissenschafts- wie sozialgeschichtlichen Erklärungsversuche vor jenem Vorgang. Noch Herbert Grundmann glaubte 1956, letztlich nur den "amor sciendi" der Rechtslehrer in Bologna wie auch der jungen Magister in Paris als ausschlaggebender Faktor dafür verantwortlich machen zu können, daß sich die Universität als neuer Typ der Hohen Schule im 12. Jahrhundert entfaltete. Nüchterner glaubt heute die historische Forschung, zumindest im Blick auf Bologna, daß das auslösende Moment einer systematischen Erschließung der Texte von Digesten und Codex im prozeßrechtlichen Bereich der Gerichtsbarkeit in der Romagna und nördlichen Toskana zu suchen ist, der damals einen innovativen Schub erfuhr, mit dem neue Rahmenbedingungen für die Akzeptanz der Nonnen des römischen Rechts geschaffen wurden (Grundmann 1956; Fried 1972; Walther 1976).

Die besondere Erschließung der spätantiken Justinianischen Kodifikation durch die Methode der Glossierung vor allem der Texte der nun handschriftlich bekanntgewordenen Digesten, die als geschlossenes System betrachtet wurden, verschaffte den *doctores legum* in Bologna in ihrer Hauptfunktion als rechtspraktische *causidici* und *iudices* bei Prozessen Erfolg und Ansehen. Dieser überlegenen prozessualen Durchsetzungskraft der Argumente von derart am römischen Recht geschulten Juristen begünstigte auch den Aufschwung der von ihnen geleiteten Rechtsschulen, die damit die Konkurrenz von auch andernorts in Norditalien und Südfrankreich bezeugten Bemühungen von Juristen um die prozessuale Nutzung des kodifizierten römischen Rechts bis zu Mitte des 12. Jahrhunderts weitgehend ausschalteten. Alle diese Bemühungen praktizierender Juristen reagierten also innerhalb der Rahmenbedingungen des mehrschichtigen sozialen und politischen Transformationsprozesses in diesen Regionen. Insbesondere in Norditalien wurde seit dem 11. Jahrhundert die neuartige Institution der Kommune, zu der sich die *città* wie die ihnen zugeordneten *contadi* transformierten, zu einem entscheidenden Tätigkeitsfeld der Praktiker der neuen Rechtsmethodik. Die älteren Gewohnheitsrechtsformen zeigten sich den veränderten Sozialformen nicht mehr gewachsen, mußten zumindest systematisiert und prozessual rationalisiert werden. Das neue System der am Text der Digesten geschulten Juristen bot dafür eine gute Basis (Fried 1972; Bellomo 1979).

Die sich in ihrer Methode der Textglossierung immer systematischer am kodifizierten spätantiken römischen Recht orientierende Trägergruppe des kommunalen Rechtssystems, die Richter und Prozeßanwälte, trugen mit der Übernahme römisch-rechtlicher Prozeßtechnik und der dazugehörigen Argumentation zugleich zur Verstetigung und Akzeptanz der Herrschaftsverhältnisse bei, denn die den sozialen Wandel begleitenden latenten bis offenen sozialen und politischen Konflikte in den Kommunen konnten durch gerichtliche Beilegungsformen entschärft werden. Rationale Argumentation, die sich an der Autorität eines schriftlich aus der Zeit vor den gegenwärtigen Parteistreitigkeiten stammenden Rechtssystems legitimieren konnte, konnte sozial befriedend wirken. Die sozialgeschichtlichen Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, daß die ersten *doctores legum* in der Regel keine Angehörigen der Konsulats-Oberschicht der Kommunen waren, daß ihr Angebot der Autorität des römischen Rechts von den *pedites* nicht als neues Machtinstrument der von ihnen bekämpften städtischen Führungsschicht der *milites* verstanden und die daraus entwickelte Legalität als weitgehend "neutral" in den innerstädtischen Konflikten angesehen wurde (Fried 1972; Wandruszka 1993).

- II -

Wie schon erwähnt, glaubt Grossi dem engen modernen Legalitätsprinzip, einer "stumpfsinnigen modernen Legalität" nur eine singuläre Legalität der Bologneser Legisten entgegensetzen zu können, die ohnehin der Legitimität ähnele. Nun gibt es bekanntlich einen recht guten Prüfstein für das Verhältnis von Legitimitäts- und Legalitätsdenken bei diesen Legisten. Es handelt sich um die Gestaltung des Verhältnisses der noch recht jungen Bologneser Rechtsschulen zur Kommune im 12.

Jahrhundert. Der Fall ist deshalb so interessant, weil sich in ihm rechtsdogmatische Entwicklungen, institutionelle Probleme der Rechtsschulen und politische Wunschvorstellungen miteinander verknüpfen.

Der *doctor legum* Irnerius (Guarnerius) von der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert galt zumindest dann im frühen 13. Jahrhundert allen Bologneser Rechtslehrern als der alleinige Begründer der *scientia nostra* in Bologna, da er allein sich um die richtigen Texte am richtigen Ort mit der richtigen Methode bemüht und diese an Schüler weitergegeben habe. Der Bolognesische Legist Odofredus de Denariis wurde nicht müde, in der kritischen Situation, als Kaiser Friedrich II. nach 1226 das Rechtsstudium in der feindlichen Kommune Bologna zugunsten seiner Hauptstadt Neapel verbieten wollte und zudem an vielen Orten Norditaliens konkurrierende Rechtsschulen und *universitates* von Rechtsstudenten entstanden, die alleinige Legitimität der Bologneser Rechtsschulen von diesen Anfängen unter Irnerius her zu behaupten. Er war dabei Exponent eines inzwischen eng gewordenen Schulterschlusses zwischen den Rechtslehren und der Kommune. Seit den 1180er Jahren band im übrigen die Kommune durch Eid auswärtige Rechtslehrer an sich, um die Gefahr ernsthafter Konkurrenz von Rechtsstudien anderswo nach Möglichkeit einzuschränken (Sbriccoli 1969z Fried 1972. Walther 1976, 1983, 1986)

Dieser enge Schulterschluss war nicht zuletzt dadurch befördert worden, als die gefährlichen Konsequenzen der Lehren Bologneser Rechtslehrer der zweiten Generation klar wurden. Denn Kaiser Barbarossa hatte sich 1158 der Hilfe der *Quattuor Doctores* aus Bologna bedient, um gegen die auf ihre autonome Stellung pochenden Kommunen der Lombardei seine kaiserlichen Rechtsansprüche durchzusetzen. Da Bologna sich der auch militärisch gegen Barbarossa durchaus erfolgreich agierenden Lombardischen Liga angeschlossen hatte, um seine Autonomieansprüche ebenfalls zu verteidigen, distanzierte sich die mittlerweile nachgewachsene Rechtslehrgeneration dieser Kommune von älteren Lehren der vier Rechtsdoktoren von einer umfassenden Kaisergewalt. Im Sinne der kommunalen Autonomie wurden solche Lehräußerungen und ihre praktische Umsetzung nun als schwerer Fehler, wenn nicht gar als Verbrechen betrachtet. Freilich wollte man nachträglich zumindest Bulgarus, einen der vier Doktoren, von der Schande antikommunaler Lehren ausgenommen wissen, da sich auf ihn und seine Schule inzwischen alle namhaften Vertreter der Legistik in Bologna zurückführten. So wurde um 1200 eine stete Lehrkontinuität in Bologna behauptet, die stets der *consuetudo* des Volkes Möglichkeit einer zumindest partikularrechtlichen Rechtssetzungskraft auch gegen den Wortlaut schriftlich fixierter *leges* des Kaisers eingeräumt habe. Damit wurde das kommunale Statutarrecht als verschriftlichtes Gewohnheitsrecht legitimiert. Entsprechend wurde auch die Anekdote vom Rechtslehrer Azo, der Kaiser Heinrich VI. 1191 offen widersprach, interpretiert. Azo hatte damals dem Kaiser erklärt, daß ihm keineswegs allein die unumschränkte Amtsgewalt (*merum imperium*) zustehe und sich damit ein Pferdegeschenk verscherzt, das an seiner Stelle der dem Kaiser nach dem Mund redende stadtfremde Rechtslehrer Lothar von Cremona empfangt. Odofredus erklärte als Schüler Azos den Vorfall zur offen bekundeten politischen Stellungnahme und zugleich Parteinahme seines Lehrers zugunsten Bolognas. Er habe damit auch den allein in Bologna möglichen richtigen Gebrauch der Bücher des römischen Rechts hervorgehoben: „*In legibus nostris dicitur...*“. Azo selbst kleidete die Notwendigkeit seines Widerspruchs in ein Wortspiel: „... *ob hoc amiserim equum, sed non fuit equum*“. Dieses Wortspiel wurde auch aufgegriffen, als die Schüler des Azo nun im Sinne ihrer Behauptung von einer steten Wahrung der rechten Lehre von der Autonomie der Kommune die Anekdote bereits auf Bulgarus zur Zeit des Hoftags von Roncaglia 1158 übertrugen: Damals habe Kaiser Barbarossa die Doktoren Bulgarus und Martinus gefragt, ob er *dominus mundi* sei. Martinus habe dies im Unterschied zu Bulgarus bejaht und erhielt das Pferd als Geschenk. Bulgarus aber habe erklärt: *Minisi equum, quia dixi equum, quod non fuit equum* - Ich verlor das Pferd, weil ich das Gerechte gesagt habe, das nicht das Günstige gewesen ist“ (Walther 1983, 1986, 1990a).

Die Übertragung der Anekdote auf den eigenen juristischen Stammvater Bulgarus und die Martinus Gosia spielt mit dem Wortspiel von equus und aequus aber zugleich auf einen wirklich bestellenden Lehrkonflikt zwischen den beiden Doktoren an. Martinus hatte in seiner Rechtsquellenlehre die *aequitas* als göttliche Quelle und Ursprung der sich im menschlichen Willen zum Recht verstetigenden

iustitia bezeichnet. Bulganis hatte dagegen die *aequitas* als bloßes Ideatrecht angesehen, das als Norm für Gesetzgeber und Richter bei der Formulierung positiven Rechts dienen könne. Für die Praxis bedeute dies, daß sich ein Richter in seinen Urteilen aber nicht auf die nichtschriftliche *aequitas rudis*, sondern nur auf die bereits schriftlich niedergelegten Regeln der *aequitas scripta* berufen dürfe. In einer zweiten Lehrkontroverse gelang es Martinus 1158 sogar, seine Lehrmeinung über die Gültigkeit eines Eides eines Minderjährigen in eine neue kaiserliche Authentica (Novelle, die in den Codex Justiniani inseriert wurde) namens *Sacramenta pubertum* umzusetzen. Die verschiedenen Kontroversen der Lehrer wurden unter den Schülern zur offenen Feindschaft. Die Bulgarini erklärten die Gosiani mit ihrer *aequitas*-Lehre nicht nur für *stulti*, sondern verknüpften die als stadtfreundlich betrachtete kaiserfreundliche Position des Martinus mit der stadtfremden Herkunft der Mehrzahl seiner Schüler. So galten Martinus und die Gosiani nun in Bologna als diejenigen, die sich liebedienerisch beim politischen Feind der Kommune Barbarossa eingeschmeichelt und dann zu ihrem Schaden gearbeitet hätten.

Damit wurde in Anspruch genommen, auch über den Lehrstreit in der *aequitas*-Lehre nach den Kriterien der politischen Nützlichkeit zu entscheiden. Dabei war das von Bulgarus vertretene Prinzip, in Normenkonflikten bei der Interpretation von *leges des ius civile* letztlich nicht eine *aequitas naturalis* als Kriterium anzuerkennen, sondern nur nach der *mens* oder der *ratio legis* zu entscheiden, war sicherlich methodisch wesentlich konventioneller als das diffizile Gebäude der Rechtsquellenlehre des Martinus Gosia. Es ist deshalb kaum nachzuvollziehen, daß Grossi mit der Unterscheidung von *aequitas constituta* und *aequitas rudis* durch die Bulgarini leugnet, daß hier ein gewichtiger erster Schritt zum modernen juristischen Legalismus getan wurde. Die von ihm erst für die Zeit nach dem 16. Jahrhundert konstatierte "wachsende Verengung der Rechts zur politischen Macht", der beklagte Weg zum "juristischen Totalitarismus" (Grossi 1995, 154) läßt sich schon im 12. Jahrhundert am Überwuchern der Lehrkontroversen in Bologna durch politische Opportunitätsabwägungen in den Rechtsschulen selbst und in der bewußten Verdrängung von Rechtslehrern und ihrer Schulen aus der Stadt ablesen. Wer nicht eine enge institutionelle und inhaltliche Bindung an die Kommune und ihre politischen Interessen einzugehen bereit war, sollte dort nicht Rechtslehrer sein. Die Legitimität der Autonomie der Kommune setzte damit den Rahmen für die Legalitätsdiskussion der Rechtslehrer.

Trotz alledem kam es noch immer zu hochdifferenzierten Lösungen. Dies bewies nicht zuletzt der Bolognese Azo Portius mit seiner Theorie vom konkurrierenden Nebeneinander von Gewohnheitsrechtsetzung durch das Volk und kaiserlichem Gesetzgebungsrecht. Indem Azo den historischen Wandel als Kategorie der Gültigkeit von konkurrierenden Rechtsnormen einführte, konnte er zugleich dem Prinzip der Zeit, das ja dem Gewohnheitsrecht zugrunde liegt, Gesetzgebungskraft zubilligen, ohne das System des römischen Rechts zu verlassen *Consuetudo* wurde von ihm mit der Autorität einer *conditrix*, *abrogatrix* und *interpretatrix legis* ausgestattet. Die einstige Legitimierung des kaiserlichen Gesetzgebungsmonopols im Corpus Iuris Civilis durch eine (wohl fiktive) *lex regia* des römischen Volkes läßt er in der Praxis seiner Gegenwart durch partielle lokale und regionale Gesetzgebung des Volkes ersetzt sein. Er sah deshalb gegenwärtig erneut eine Gesetzgebungskonkurrenz zwischen Kaiser und Volk gegeben. Die Legitimität der Statutarrechtsetzung durch die italienischen Kommunen war für ihn nicht Ergebnis einer politisch motivierten Konzession von Juristen, sondern eine im System des römischen Rechts fundamental verankerte Tatsache. "Hier geht es darum, auf welche Weise sich eine *civitas* durch Gewohnheitsrecht konstituiert", faßt er den Kern seiner entsprechenden Ausführungen in seiner Codexsumme zusammen. Die Institutionen einer Kommune seien legitim, da sie im Rechtsrahmen des römischen Rechts errichtet wurden: Fundament aller Gesetzgebung sei der Wille des römischen Volkes, das prinzipiell dem Kaiser übergeordnet sei. Zwar sehe das römische Recht eine institutionelle Überordnung des Princeps über jeden einzelnen Staatsbürger vor, um das Reich und seine Rechtsordnung zu wahren; doch besitze er keine größere Amtsgewalt als das ganze Volk. Dies hält Azo auch seinem wissenschaftlichen Hauptgegner Placentinus entgegen, der dem römischen Volk durch die *lex regia* die rechtliche Handlungsfähigkeit auf Dauer genommen sah (Walther 1983, 1990a).

Azo vermochte als brilliantester Jurist seiner Zeit die Spannung der konkurrierenden Identitäten des Reichs und der Heimatkommune auszuhalten und produktiv zur Lösung eines fundamentalen

Rechtsproblems zu nutzen, ohne sich, wie Kollegen aus politischer Opportunität entscheiden zu müssen. Wie sehr sein Verfahren, einzelne Normen des römischen Rechts historisch aufzulösen und damit in ihrem Gültigkeitsanspruch zu relativieren, ohne das System in seinen Fundamenten als *ius commune* zu tangieren, nicht dem üblichen Verhältnis von Legitimität und Legalität bei den Legisten entsprach, beweist freilich der Umstand, daß es seinen Schülern, dem Bolognesen Odofredus de Denariis und dem in Bologna lehrenden Florentiner Accursius für ihre Zwecke nicht genügten: Accursius wollte seiner *Glossa ordinaria* den Rang einer mit dem Text des Corpus Iuris Civilis beinahe ebenso autoritätsmächtigen Sammlung verschaffen. Deshalb führte er bei der *lex regia* auch alle abweichenden Meinungen zu Detailproblemen eines noch bestehenden Gesetzgebungsrechts des *populus Romanus* auf Odofredus enthielten Azos Ausführungen dagegen zu wenig direkte Parteinahme für Bologna. An die Stelle der wissenschaftlichen Auseinandersetzung rückt bei ihm die Setzung des Mythos von Bologna als dem allein legitimen Ort zum Studium des römischen Rechts. Nahezu monoton wiederholt er die Epitheta von den *leges nostrae* in der *civitas nostra* (Walther 1997).

- III -

Für die Legistik blieb auch nach dem Abschluß der *Glossa ordinaria* im Gegensatz zu den Intentionen des Accursius die Frage nach dem Grad der Autonomie und der Gesetzgebungsbefugnis von Teilen des *populus Romanus* ein aktueller Diskussionsgegenstand, da sich mittlerweile nicht nur die Könige in West- und Südeuropa als dem Kaiser nicht unterworfen erklärten und für ihre Reiche die gleiche Gesetzgebungskompetenz beanspruchten, wie sie der *princeps* im Imperium besäße, sondern auch einige italienische Kommunen ihren Autonomie- zu einem Souveränitätsanspruch steigerten. Kanonisten, die dabei eine in mehreren Dekretalen vorgetragene Konzeption Papst Innocenz' III. von der Struktur gleichberechtigter christlicher Reiche unter der spirituellen Führung des Papstes kommentierten, und in ihrem Gefolge einheimische Legisten der Regna kleideten den Anspruch der Herrscher in die mittelalterliche Souveränitätsformel vom "*rex est imperator in regno suo, qui in temporalibus superiorem non recognoscit*". Auch in Nord- und Mittelitalien erklärten sich nun, begünstigt von den politischen Entwicklungen der Nachstaufferzeit, mehrere Kommunen für ebenfalls souverän, wofür die zeitgenössische Legistik die Formel von der "*civitas sibi princeps*" fand (Walther 1976. 1983. 1994a).

Der schon im Spätmittelalter allgemein als Autorität akzeptierte italienische Rechtslehrer des 14. Jahrhunderts, Bartolus von Sassoferrato, richtete sein Interesse auf die Normen des römischen Rechts, um die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die sich wandelnde Gesellschaft seiner Zeit auszuloten. Möglich wurde ihm dies durch die Übernahme der an der Universität Orléans inzwischen erprobten Methode der dialektischen Erörterung auch von juristischen Sachverhalten.

Für ihn war es anders als einigen angiovinischen Legisten in Süditalien undenkbar, daß römisches Recht ohne den Fortbestand des römischen Reiches und ohne die Existenz eines Kaisers gültig sein könne. Der Kaiser war im Corpus Iuris Civilis jedoch mit einem universalen *imperium* ausgestattet. Das bedeutete für Bartolus in der Konsequenz, daß kaiserliche Amtsgewalt ex definitione universal angelegt zu sein habe, eine Leugnung ihrer Universalität aber zugleich ein Antasten der Existenz des Römischen Reiches bedeutete. Es ist typisch für die Entwicklung der politischen Theorie der Legistik, daß Bartolus sich bereits als entscheidende Legitimationsinstanz für den universalen Charakter von Reich und Kaiseramt die christliche Kirche zuhilfe holen muß: Er führt aus, daß die Evangelien und folglich die Kirche lehrten, daß der Kaiser *dominus et monarcha totius orbis* sei. Wer also die Zugehörigkeit zum Reichsverband leugne, also kein *civis Romanus* mehr sein wolle, verstoße gegen die Lehre der Kirche und sei deshalb als Ketzer zu betrachten (Walther 1976, 1983, 1994a). Sein Schüler Baldus de Ubaldis sah die Legitimationsgrundlage des Universalitätsanspruchs von Kaiser und Reich ähnlich, formulierte jedoch vorsichtiger. Wie schon Azo sah er gegenüber den Zeiten Justinians Umfang und Qualität der kaiserlichen Herrschaft gründlich verändert. Nüchtern merkte Baldus deshalb gegenüber der in einer Novelle Justinians behaupteten Sempiternität des Imperiums an, daß irdische Institutionen nach den Regeln der Naturgesetze nicht über eine solche Qualität verfügten. Es sei allein die Lehre der Kirche, die dem vierten Weltreich ein Bestehen bis zum Ende der Tage

garantiere. Gegenüber der Erklärung des Bartolus, ein Leugner der Universalität der Kaiserherrschaft habe als Ketzer zu gelten, formulierte er, daß es sich um eine rein weltliche Streitfrage handele, für die das römische Recht als höchstes Delikt nur das Majestätsverbrechen kenne.

Seine bewußte Verknüpfung der Normen des römischen Rechts mit der Legitimität des römischen Reichs und seines universalen Kaiseramtes ermöglichte es Bartolus aber, den Souveränitätsanspruch von Reichen und Stadtstaaten nicht als Legitimitäts-, sondern als bloßes Legalitätsproblem zu behandeln. So leitet er aus den Rechtsnormen des römischen Rechts insgesamt fünf Typen von Herrschaftsbereichen ab, denen es in unterschiedlich legaler Weise möglich sei, sich von der direkten Jurisdiktion des Kaisers zu befreien, ohne ihre Zugehörigkeit zum *populus Romanus* zu verlieren. Dies gelte auch für wenige italienische Kommunen, während er der Mehrzahl der Städte dort nur einen mit Zustimmung oder stiller Duldung des Kaisers zustande gekommenen graduell abgestuften autonomen Status zubilligen wollte (Walther 1976, 1993, 1986).

Bartolus zielte also letztlich gar nicht auf eine Bewahrung der universalen Anerkennung der kaiserlichen Jurisdiktion. Vielmehr erweist sich an seiner auch in speziellen politischen Traktaten geübten Kritik am zeitgenössischen Prozeß der Umformung der italienischen Kommunen zu Signorien, daß er das Legalitätsprinzip dazu benutzen wollte, die rechtliche Möglichkeit und Notwendigkeit für ein Einschreiten der kaiserlichen Amtsgewalt gegen die um sich greifende und ihm als illegitime Tyrannis geltende Herrschaft von Signori zu erweisen. Bartolus führte deshalb aus, daß die partielle Gesetzgebungsbefugnis von Teilen des römischen Volkes via Statutar-Gewohnheitsrecht nur dort legal sei, wo sie von einem *populus liber* ausgehe. Eine Signorie kann sich für ihn deshalb niemals aus dem römischen Recht legitimieren.

Gegenteilige Anerkennungshandlungen von Kaiser und Papst gegenüber Signori seien illegal. In der Tat kann sich Bartolus auf eine Tradition der italienischen Legistik seit der Zeit der vier Doktoren bis hin zu Azo und den Kommentatoren des 14. Jahrhunderts berufen, die im römischen Volk auch bei Leugnung der Widerrufbarkeit der *lex regia* niemals bloße unfreie Untertanen einer kaiserlichen Willkürherrschaft gesehen hatte.

Schon Azo hatte den Unterschied zwischen dem *totus populus* und *quilibet de populo*, den *singuli de populo* und der *universitas sive populus* betont und deshalb die Kommune als einen in Form einer Korporation (*universitas*) organisierten Teil des Gesamtvolkes gesehen. Für die nachfolgende Lehre der Legisten über eine notwendige Verfaßtheit des Volkes, wenn es korporativ als politische Handlungs- und Rechtssetzungsgemeinschaft auftreten wolle, wurde die im 13. Jahrhundert ausgefeilte Korporationslehre der Kanonisten zur entscheidenden Anregung zur Weiterbildung. Den Wandel dokumentiert der Befund, daß die *Glossa ordinaria* des Accurius vom *populus* noch als bloßem abstraktem Kollektivbegriff für eine Ansammlung von Menschen (*collectio hominum*) sprach. Der Kanonistenpapst Innocenz IV. mit seinen Dekretalen und dem Kommentar zu den eigenen Dekretalen um die Mitte des 13. Jahrhunderts und dann der Bologneser Kanonist des frühen 14. Jahrhunderts, Johannes Andreae, entfalteten dagegen die Lehre von der *persona repraesentata* einer Korporation durch eine *fictio iuris*. Der für die folgende Entwicklung wichtige Gedanke war aber schon bei Accurius vorformuliert: Die Bedeutung des Kollektivbegriffs werde durch den Verstand gesetzt (*cuius significatio est inventa per intellectum*) (Walther 1990b, 1994a)

Es war ein Mißverständnis der modernen Rechts- und Staatstheorie seit dem 19. Jahrhundert, die in der Korporationslehre der mittelalterlichen Juristen - trotz eindeutig gegenteiligen Wortlauts bei Johannes Andreae - mit der Konstruktion einer fiktiven Rechtspersönlichkeit, die eine Gemeinschaft repräsentieren sollte, den Weg der Abstraktion zum Konzept des Staates beschritten sah (Gierke 1881; Gillet 1927; Feenstra 1956; Hofmann 1974; Walther 1990b).

Im Mittelpunkt der kanonistischen und legistischen Erörterungen der Korporation als *nomen iuris* (Innocenz IV.) bzw. *persona repraesentata* (Johannes Andreae) standen vielmehr die Kriterien für Legitimität und Legalität eines solchen Personenverbandes, die Besetzung des oder der Leitungsfunktionen der sie als natürliche Personen Repräsentierenden und für sie Handelnden und die

Grenzen der Handlungsfähigkeit dieser juristischen Person gegenüber den Rechten der Einzelmitglieder. Die Legisten zeichneten sich zumeist dadurch aus, daß sie Bedenken gegenüber einer allzu weit getriebenen Personalität von Korporationen hatten. Cinus von Pistoja, Lehrer des Bartolus, gab die Konsequenzen der Konstruktion für die Gesetzgebungskompetenz zu bedenken, wenn man den *populus* als eine solche Person auffasse: "*licet populus sint plures, tamen pro uno reputatur.*" Bartolus betonte entsprechend, daß das Ganze einer *universitas secundum fictionem iuris* als *persona repraesentata* mehr sei als die Summe ihrer Mitglieder (D. 48.19.16.§10 „*Nonnumquam*“).

Baldus de Ubaldis, der zugleich als Kirchenrechtslehrer wirkte, griff dagegen in seiner politischen Theorie die kanonistische Lehre auf, um sie auf die *respublica* als Korporation anzuwenden. Die Kanonisten hatten insofern dabei Schrittmacherfunktion, als bei ihnen seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die gesamte Kirche als ein System von hierarchisch gestuften Korporationen erschien. Bei Bartolus findet dieses Modell noch keine Entsprechung im weltlichen Herrschaftsbereich. Vielmehr gilt mit ihm der *populus liber* als ein rechtssystemimmanentes Kriterium, um über Legitimität und Illegalität von Herrschaftssystemen zu entscheiden. Deshalb greift er das bei den mittelalterlichen Philosophen inzwischen rezipierte sechsgliedrige Verfassungsschema der guten und schlechten Herrschaftstypen aus der Aristotelischen Politik nur zur Bestätigung auf Baldus ersetzt dagegen in seiner Theorie dieses Bartolinische Freiheitskriterium durch die anthropologische Grundaussage des Stagiriten vom Menschen als *animal politicum*. Von daher erklärt sich auch, daß Baldus kein prinzipieller Gegner der Signorie ist, vielmehr selbst in seinen letzten Lebensjahren in den Dienst Giangaleazzo Viscontis von Mailand tritt (Canning 1987; Walther 1990b, 1994a, 1998a).

Anders als Bartolus führt Baldus auch keine grundsätzliche Diskussion über die Legitimation von Herrschaftsordnungen mehr. Sein Konzept von der *respublica* als *persona repraesentata* konzentriert sich ganz auf eine Sicherung der Dauerhaftigkeit von Herrschaftsverbänden ungeachtet der Fluktuation ihres Mitgliederbestandes und eines Wechsels an der Spitze der Korporation und daher auf Legalitätsfragen (Walther 1990b). Im 15. Jahrhundert werden dann die Legisten südlich und nördlich der Alpen willig sein Modell der "Identitätsrepräsentation" aufgreifen, das zuvor in der Konziliardiskussion während des Großen Abendländischen Schismas seit 1378 und im Zeichen der Konzilien von Konstanz und Basel bei Theologen und Kanonisten eine große Rolle spielte (Walther 1998a).

Baldus geht von der Identität von *civitas Romana* und der *respublica* aus. Größere Herrschaftsverbände definiert er nach den Kriterien von *territorium materiale* und Bevölkerung (*gentes regni*), die als staatsbürgerlicher *populus* den politischen Verband darstellen ("*quia ipsi populi collective regnum sunt.*") Die *respublica* stelle dabei das *nomen intellectuale* dieses realen Verbands des Regnum unter korporativem Aspekt dar, also seine unsterbliche *persolla repraesentata*. Die reale Person des Princeps oder Rex könne diese Funktion nicht übernehmen. Dazu müsse ein weiteres *nomen intellectuale* gebildet werden, die *dignitas* des Herrschers als die unsterbliche Form seiner Amtsgewalt. So blieben beim Tod des Herrschers dessen *dignitas* wie auch die *respublica regni* stets erhalten. Da aber die *dignitas* als ein *nomen intellectuale* nicht selbständig handeln könne, benötige jede *respublica* einen Regenten, der entweder durch Wahl oder durch Erbfolge in sein Amt gelange. Wenn der reale Herrscher die *dignitas* angemessen repräsentieren können solle, müsse seine Person aber dauerhafte Qualitäten aufweisen. Diese Dauerhaftigkeit übersteige aber die natürlichen Möglichkeiten, könne also von einer natürlichen Person nicht besessen werden. Damit kommt Baldus zum Schluß, daß jeder Herrscher noch eine zweite korporative Person besitze. Auch diese werde wiederum durch einen intellektuellen Akt gesetzt. Durch diese öffentliche Person des Herrschers bleibe die *dignitas* des Herrschers auch beim Tod von dessen natürlicher Person repräsentiert. Die natürliche Person handele dabei im Auftrag der öffentlichen Person des Herrschers als deren Organ und Instrument.

Grundlage aller Regierungshandlungen sei aber die öffentliche Person. Die natürliche Herrscherpersönlichkeit könne ja letztlich nur als Prokurator der öffentlichen Person agieren und sei zudem in ihrem Handlungsspielraum an die *dignitas* des Regnum gebunden, zusätzlich aber auch an

die Wahrung der Rechte des *fiscus* jedes *Regnum*s. Dieser *fiscus* stelle das *nomen intellectuale* der materiellen Basis der *respublica* dar (Kantorowicz 1957; Walther 1990b).

Daraus ergibt sich als Konsequenz, daß ein derartig durch verstandesmäßige Operationen legitimierter König legal kaum beseitigt werden kann, da er sein *dominium* im Namen von *dignitas*, *fiscus* und *respublica* ausübt, die er und nicht der *populus* repräsentiert. So ist Baldus letztlich ein Anhänger der Unwiderruflichkeit der *lex regia*, da durch sie die unsterblichen Repräsentationsorgane der *dignitas* in der *respublica* geschaffen wurden. Herrscherkritik und Herrscherabsetzung kann Baldus gerade angesichts der zu seiner Zeit überall in Europa verbreiteten oft gewaltsamen Thronwechsel nicht ausschließen. Sein in der Korporationstheorie begründetes Herrschaftsmodell richtet sich auf die Sicherung der Kontinuität der Legalität des Herrschaftsverbandes durch fast alleinige Kompetenzzuschreibung an das Haupt der Korporation (Canning 1987; Walther 1990a, 1990b, 1998a).

Die Herrschaftsbefugnisse in einer politischen Gemeinschaft werden von Baldus in Konsequenz seiner Lehre von der Repräsentation von *nomina intellectualia* nicht realen Personen zugewiesen. Vielmehr verfährt er so, daß er zunächst die Rechte der Gemeinschaft und die Sorge um deren Fortbestand durch intellektuelle Operationen auf fiktive Persönlichkeiten übertragen läßt, die diese Rechtsgemeinschaft unter verschiedenen Aspekten repräsentieren, da reale Personen diese Repräsentationsfunktion nicht erfüllen können. Sodann leitet er die Herrschaftsrechte der realen Akteure in der Gemeinschaft von diesen fiktiven Personen ab. Die Legitimität der Handlungszwecke der real Herrschenden wird allein von diesen *nomina intellectualia* bestimmt, die damit auch den legalen Rahmen des Handelns der natürlichen Herrscherpersonen bestimmen. Handlungsfähig werden die *nomina intellectualia* jedoch nur durch reale Persönlichkeiten als Repräsentanten. Insgesamt wird der Herrschaftsverband bei Baldus letztlich nur noch auf der intellektuellen Ebene legitimiert. Auf der realen Ebene wird die *respublica* dem Zugriff des *populus* weitgehend entzogen und verbleibt in einem eigenen legalen Rahmen. Die abstrakten Schlüsselbegriffe des Baldus von *respublica*, *dignitas*, *honor regni* und *fiscus* verdecken nun beinahe schon die Intentionen, mit denen die ersten Generationen von Bolognaer Glossatoren versucht hatten, den neuen Herrschaftsverbänden der Kommunen einen legitimen Platz im System des *merum imperium* und der verschiedenen *jurisdictiones* des spätantiken römischen Rechts anzuweisen und dem *populus Romanus* ihrer Gegenwart auch in seiner regionalen Fragmentierung ein autonomes Recht auf Gesetzgebung zu erstreiten (Walther 1990a, 1990b, 1998a).

Es erweist sich nicht zuletzt daraus, wie weit Baldus bereits von dieser Situation entfernt ist, wenn er in seinem Digestenkommentar nur wenige Worte darauf verwendet, die fortdauernde Gültigkeit der *lex regia* zu behaupten und dem *populus Romanus* seiner Gegenwart das Recht zur Gesetzgebung abspricht: Die bewirkende Ursache war das römische Volk, das dem Kaiser das Imperium übergab: "Und beachte wohl das Verb 'dedit'; deshalb hat das Volk (es) verloren. *Causa vero efficiens fuit populus Romanus, qui dedit ei, idest imperatori, imperium. Et nota verbum 'dedit'; ergo populus perdidit*". Das Imperium wies zur Zeit des Baldus inzwischen eine so differenzierte Herrschaftsstruktur auf, daß sich eine Legitimation der Partikularherrschaften gegenüber einem Universalanspruch der Kaisergewalt nahezu erübrigte. Es ging Juristen wie Baldus nur noch um die Ausgestaltung der legalen Strukturen im Inneren dieser autonomen, wenn nicht souveränen Herrschaftsbereiche. Die Sicherung von deren Stabilität ist nun das Ziel der Bemühungen von Juristen; ein eine Gesetzgebungskompetenz beanspruchender *populus* wäre hinderlich. Kaum ein zweiter Jurist hat zu diesem Zwecke die *rationalitas intellectiva* so bemüht wie Baldus und damit neben Bartolus dafür bei den nachfolgenden Juristengenerationen und den Herrschenden so viel Ansehen errungen.

Literatur:

Albertus Magnus 1891: Opera omnia, ed. A. Borgnet, vol. 7, Paris.

Ascheri Mario 1996: Eine mittelalterliche Rechtsordnung - für heute? In: Rechtshistorisches Journal 15, 51-66.

- Bacon 1859: Fr. Rogeri Bacon Opera quaedam hactenus inedita, ed. John S. Brewer (Rolls Series 15), London.
- Bellomo, Mario 1979: Saggio sull'università nell'età del diritto comune, Catania.
- Canning, Joseph 1987: Me political thought of Baldus de Ubaldis, Cambridge.
- Feenstra, Robert 1956: L'histoire des fondations à propos de quelques études récentes. In: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 24, 381-448.
- Fried. Johannes 1972: Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jhrhundert, Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forsch. z. neueren Privatrechtsgesch. 21), Köln-Wien.
- Gierke, Otto v. 1981: Das deutsche Genossenschaftsrechts III: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters, Berlin.
- Gillet, Pierre 1927: La personnalité juridique en droit ecclésiastique, spécialement chez les Décrétistes et les Décrétalistes et dans le Code de droit canonique. Malines.
- Grossi, Paolo 1995: L'ordine giuridico medievale, Roma-Bari.
- Grundmann, Herbert 1956 (1964): Vom Ursprung der Universität im Mittelalter. Zweite, mit einem Nachtrag vermehrte Auf., Darmstadt.
- Hofmann, Hasso 1974: Repräsentation, Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin (3. Aufl. 1998).
- Kantorowicz, Ernst Hartwig 1957: The King's Two Bodies. A study in inedieval political theology, Princeton.
- Miethke, Jürgen 1997: Kanonistik, Ekklesiologie und politische Theorie: Die Rolle des Kirchenrechts in der politischen Theorie des Spätmittelalters. In: Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, ed. Peter Landau and Joers Müller (Monumenta Iuris Canonici se. C, vol. 10) Città del Vaticano, 1023-1051
- Millet, Helène (Ed.) 1992: 1 canonici al servizio dello Stato in Europa, secoli XII-XVI - Les chanoines au service de l'Etat en Europe du XIIe au XVIe siècle. Recueil d'études (avec la collaboration d'Elisabeth Mornet), Ferrara.
- Sbriccoli, Mario 1969: L'interpretazione dello statuto. Contributo allo studio della funzione dei giuristi nell'età comunale, Milano.
- Walther. Helmut G. 1976: Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveranität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens, München.
- Walther, Helmut G. 1983: Das gemessene Gedächtnis. Zur politisch-argumentativen Handhabung der Verjährung durch gelehrte Juristen des Mittelalters. In: Mensura, Maß, Zahl, Zahlensymbolik im Mittelalter (Miscellanea Mediaevalia 16), Berlin-New York, 212-233.
- Walther, Helmut G. 1986: Die Anfänge des Rechtsstudiums und die kommunale Welt Italiens im Hochmittelalter. In: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. von Johannes Fried (Vorträge u. Forschungen 30), Sigmaringen, 121-162.
- Walther, Helmut G. 1990a: Die Gegner Ockhams. Zur Korporationslehre der mittelalterlichen Legisten. In: Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch, ideengeschichtliche Beiträge zur Theorie politischer Institutionen, hg. v. G. Göhler, K. Lenk, H. Münkler u. M. Walther, Opladen, 113-139.
- Walther, Helmut G. 1990b: Die Legitimität der Herrschaftsordnung bei Bartolus von Sassoferrato und Baldus de Ubaldis. In: Rechts- und Sozialphilosophie des Mittelalters, hg. v. E. Mock u. G. Wieland, Frankfurt/M., 115-139.

- Walther, Helmut, G. 1992: „Verbis Aristotelis non utar, quia ea iuristae non saperent“. Legistische und aristotelische Herrschaftstheorie bei Bartolus und Baldus. In: Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, hg. Jürgen Miethke (Schr. D. Histor. Kollegs. Kolloquien 21), München, 111-126.
- Walther, Helmut G. 1994a: *Regnum magis assimilatur dominio quam simplici regimini*. Zur Attraktivität der Monarchie in der politischen Theorie gelehrter Juristen des 15. Jahrhunderts. In: Sozialer Wandel im Mittelalter, Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. v. Jürgen Miethke und Klaus Schreiner, Sigmaringen, 383-399.
- Walther, Helmut G. 1994b: *Canonica sapientia und civilis scientia*. Die Nutzung des aristotelischen Wissenschaftsbegriffs durch den Kanonisten Johannes von Legnano (1320-1383) im Kampf der Disziplinen. In: Scientia und ars im Hoch- und Spätmittelalter (Miscellanea Mediaevalia 22), Berlin-New York, 863-876.
- Walther, Helmut G. 1997: Traditionen, Kontinuitäten, Konstruktionen, Identitätsfindungen mittelalterlicher Gruppen und Gemeinschaften. In: Identität und Geschichte (Jenaer Beiträge zur Geschichte 1), Weimar, 61-78.
- Walther, Helmut G. 1998a: Die Macht der Gelehrsamkeit. Über die Meßbarkeit des Einflusses politischer Theorien gelehrter Juristen des Spätmittelalters. In: Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages - Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter, ed. by Joseph Canning and Otto Gerhard Oexle, Göttingen (in print).
- Walther, Helmut G. 1998b: Vom gesellschaftlichen Nutzen gelehrter Juristen. Zur Entwicklung der juristischen Studien in italienischen und deutschen Universitäten im Spätmittelalter. In: Universities in Medieval Societies, ed. Willam J, Courtenay and Jürgen Miethke, Leiden (in print)
- Wandruszka, Nikolai 1993: Die Oberschichten Bolognas und ihre Rolle während der Ausbildung der Kommune (12. und 13. Jahrhundert), Frankfurt/M.